

**Prüfungsordnung
des Weiterbildungsstudienganges „Raumstrategien“ mit dem Abschluss
"Master of Arts" an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für
Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 19. Juli 2005 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) (KHB - Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Prüfungsordnung beschlossen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission**
- § 3 Abschluss des Studiums, Mastergrad**
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Credits**
- § 5 Leistungsnachweise**
- § 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 7 Zulassung zur Abschlussprüfung**
- § 8 Abschlussprüfung**
- § 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte**
- § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen**
- § 12 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung**
- § 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**
- § 14 Inkrafttreten**

Anlage 1: Module und Creditzuordnung

Anlage 2: Masterzeugnis

Anlage 3: Masterurkunde

Anlage 4: Diploma Supplement

* bestätigt von SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 23. September 2005, befristet bis zum 30. September 2007

§ 1 Geltungsbereich

Mit vorliegender Prüfungsordnung wird die Masterprüfung zum „Master of Arts“ für das viersemestrige Weiterbildungsstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), geregelt. Die Zulassung zu diesem Studiengang wird durch eine gesonderte Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

Für die Organisation der Prüfungen und die Regelungen der durch diese Prüfungsordnung entstehenden allgemeinen Prüfungsfragen ist der zentrale Prüfungsausschuss der KHB zuständig. Für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungskommission des Studiengangs „Raumstrategien“ zuständig. Aufgaben und Arbeitsweise von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission sind in §6 und §7 der Rahmenprüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung, geregelt.

§ 3 Abschluss

- (1) Der Studienabschluss wird mit einem Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.
- (2) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Credits

- (1) Die Regelstudienzeit im Weiterbildungsstudiengang beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen.
- (3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.
- (4) Das Studium schließt mit der Masterarbeit im 4. Semester ab.
- (5) Die Studienordnung bestimmt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodulen. Die Studienordnung ist so gestaltet, dass das Studium in der festgesetzten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. Insgesamt haben die Studierenden 120 Credits zu erbringen. Die Credits werden in voller Höhe vergeben, wenn die in der Studienordnung jeweils festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 - 4,0) erfüllt sind.

(7) Die 120 Credits verteilen sich wie folgt:

a) Modul 1 Einstiegsprojekt	12
b) Modul 2 Theorie 1: Performative Ereignisse und Raum	6
c) Modul 3 Theorie 2: Stadt, Raum und Öffentlichkeit	6
d) Modul 4 Theorie 3: Bildsprache und Kommunikation	6
e) Modul 5 Workshops zu aktuellen Themen	8
f) Modul 6 Hauptprojekt	36
g) Modul 7 Wahlpflicht	12
h) Modul 8 Existenzgründung	8
i) Masterarbeit	26

(8) Die in den Lehrveranstaltungen und Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen und dafür zugeordneten Credits ergeben sich aus der Tabelle in Anlage 1.

§ 5 Leistungsnachweise

(1) Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungsnachweise belegt. Diese enthalten folgende Angaben:

- a) Titel der Lehrveranstaltung oder Lerneinheit,
- b) Art der Lehrveranstaltung oder Lernform und zeitlicher Umfang
- c) Art der Prüfungsleistung und ggf. nachgewiesene Leistungen (z. B. Thema einer Hausarbeit),
- d) Zahl der vergebenen Credits,
- e) Note nach Maßgabe des § 6.

(2) Leistungsnachweise werden nur aufgrund von erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 1) und bei Nachweis regelmäßiger Anwesenheit ausgestellt. Regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn mindestens 80 % der angebotenen Stunden besucht werden.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Gesamtnoten

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Sofern die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen durch mehrere Personen vorgenommen wird, deren Noten voneinander abweichen, gilt der Mittelwert.

(3) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich - 1,5 – sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 - gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 – nicht ausreichend

(4) Neben der Note nach Absatz 3 wird im Diploma Supplement zusätzlich die Notenverteilung des jeweiligen Jahrgangs ausgewiesen.

§ 7 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Prüfungskommission zu richten und muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des dritten Studiensemesters eingereicht werden. Erfolgt keine Meldung, fordert die Prüfungskommission den Kandidaten/die Kandidatin zur Meldung auf. Erfolgt wiederum keine Meldung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Immatrikulation an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee im Weiterbildungsstudiengang „Raumstrategien“ in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung,
- b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 7 a) bis g) zu erbringenden Leistungen.

(4) Die Prüfungskommission teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die nach Absatz 3 eingereichten Unterlagen den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

- (5) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind. Die Bestätigung der Zulassung geht in die Prüfungsakte der /des Studierenden ein.
- (6) Wird die Zulassung abgelehnt, so hat die Prüfungskommission dies dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus dem praktischen und dem theoretischen Teil der Masterarbeit einschließlich deren Präsentation mit Vortrag und Prüfungsgespräch.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die künstlerisch/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. In der Masterarbeit soll der Kandidat/ die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Fragen und Probleme interdisziplinärer künstlerischer Prozesse selbständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und auf der Grundlage einer vertieften fachlichen Qualifikation zu bearbeiten.
- (3) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil und einer schriftlichen theoretischen Arbeit. Beide Teile der Masterarbeit werden durch einen Vortrag und ein Prüfungsgespräch ergänzt.
- (4) Vortrag und Prüfungsgespräch sollen jeweils in etwa 40 Minuten dauern und werden von dem jeweils leitenden Hochschullehrer/der jeweils lehrenden Hochschullehrerin und jeweils einem/einer weiteren Lehrenden des Studiengangs abgenommen. Diese Prüfungen sind öffentlich. Weitere Beisitzer/Beisitzerinnen können auf Antrag des/r Kandidaten/in bestellt werden.
- (5) Die Themen der Masterarbeit, die Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen und gegebenenfalls weitere Berater/Beraterinnen werden mit der Zulassung bekannt gegeben. Der praktische und der theoretische Teil der Masterarbeit muss von einem/einer in der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) tätigen hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrenden des Studiengangs.
- (6) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass der/die Studierende rechtzeitig das Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Be-

treuer/der Betreuerin und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Masterarbeit selbständig erarbeitet bzw. verfasst hat und dass er/sie keine anderen Quellen benutzt hat, als von ihm/ihr angegeben wurden.
- (9) Die mündliche Prüfung muss einstimmig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

§ 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte

- (1) Der zentrale Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen hinsichtlich der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung gegenüber den anderen Studierenden wesentlich im Nachteil sind, indem er insbesondere die Möglichkeit einräumt, ganz oder teilweise die nach dieser Ordnung und der Studienordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.
- (2) Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne ersichtlichen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne ersichtlichen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Stört der/die Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie durch den Prüfer/die Prüferin von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als „nicht bestanden“ bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Studierenden/die Studierende von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

- (4) Der/die Studierende kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen

- (1) Prüfungsleistungen können, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt die Prüfungskommission.
- (3) Ergebnisse von Prüfungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin nach Abschluss der Beratungen bekannt zu geben. Entscheidungen über nicht bestandene Prüfungen sind schriftlich und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung von der Prüfungskommission mitzuteilen.

§ 12 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung

- (1) Der Studiengang ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen 120 Credits in allen Modulen und nach erfolgter Abschlussprüfung erreicht sind.
- (2) Zur Ermittlung der Noten für ein Modul werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des betreffenden Moduls mit den jeweils zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Gesamtzahl der Credits für das Modul dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend zur Berechnung der Abschlussprüfung.
- (3) Für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die gemäß Absatz 2 Satz 1 ermittelten Modulnoten sowie die gemäß Absatz 2 Satz 2 ermittelte Note für die Abschlussprüfung jeweils mit den zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Zahl 120 (Gesamtzahl der Credits für den Studiengang) dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

§ 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs gemäß § 13 Absatz 1 werden nach Maßgabe des § 3 ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlage 2 und 3 sowie ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 ausgefertigt.

(2) Auf Antrag werden für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusätzliche englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

Anlage 1
Module und Creditzuordnung

Modul	1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester	
	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
Einstiegsprojekt mit Kolloquium (EP)*	4	12						
Performative Ereignisse und Raum (S+W)	4	6						
Stadt, Raum und Öffentlichkeit (S+W)	4	6						
Bildsprache und Kommunikation (S+W)	4	6						
Workshop (1+2) zu aktuellen Themen (W)			4	8				
Hauptprojekt (Teil1+2) mit Kolloquium (P+K)			10	14	7	22		
Wahlpflichtfach 1,3 2 (WP)			2	4	2	4		
Rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Implikationen (S)					2	4	2	4
Masterarbeit mit Kolloquium							2	26
Summen	16	30	18	30	11	30	4	30

*Abkürzungen s. § 7 der Studienordnung,
 CR Credits , SWS Semesterwochenstunden

Anlage 2
Masterzeugnis (Muster)

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Hochschule für Gestaltung

(1) MASTERZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am in

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den

Weiterbildungsstudiengang „Raumstrategien“ (postgraduales Masterstudium) vom
19. Juli 2005

mit der Gesamtnote bestanden.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden wie folgt bewertet:

1. Module		Credits	Modulnote
Modul 1:	Einstiegsprojekt	12	
Modul 2:	Performative Ereignisse und Raum	6	
Modul 3:	Stadt, Raum und Öffentlichkeit	6	
Modul 4:	Bildsprache und Kommunikation	6	
Modul 5:	Workshops zu aktuellen Themen	8	
Modul 6:	Hauptprojekt	36	
Modul 7:	Wahlpflichtfächer	12	
Modul 8:	Existenzgründerseminar	8	

Die praktische Masterarbeit (16 Credits) behandelt das Thema _____
und wurde mit der Note _____ bewertet.

Die theoretische Masterarbeit (10 Credits) behandelt das Thema _____
und wurde mit der Note _____ bewertet.

Berlin, den

L.S.

(Der Rektor/ / die Rektorin)

(Der/Die Vorsitzende der
Prüfungskommission)

Anlage 3:
Masterurkunde (Muster)

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Hochschule für Gestaltung

(2) URKUNDE

Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad

„Master of Arts“ (M.A.)

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
Raumstrategien (postgraduales Masterstudium) vom 19. Juli 2005

mit der Gesamtnote bestanden.

Berlin, den

L.S.

(Der Rektor / die Rektorin)

(Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses)